

Satzung des Friends of the Anglicans in Dresden e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.09.2016 via Skype. Geändert durch Vorstandesbeschluss am 16.03.2017.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registriernummer VR 9875 am 25.04.2017.

Präambel

Seit 1836 befindet sich eine, und zeitweilig zwei, anglikanischen Glaubensgemeinschaften in Dresden. Obwohl das Gemeindeleben in Dresden erst durch die Unruhe des 1. Weltkriegs und später durch die Zerstörung der Kirchengebäuden im 2. Weltkrieg unterbrochen war, finden seit 2005 wieder anglikanische Gottesdienste in Dresden durch die Gastfreundlichkeit der Frauenkirche statt. Aus diesen Gottesdiensten ist eine Gemeinschaft christlicher Menschen entstanden, die sich der anglikanischen Tradition verbunden fühlen. Die **Friends of the Anglicans in Dresden** unterstützt die Weiterentwicklung dieser christlichen Gemeinschaft im Rahmen der "Bistum Gibraltar in Europa" der Kirche von England.

In diesem Sinne gibt sich Friends of the Anglicans in Dresden folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Friends of the Anglicans in Dresden".
- (2) Dieser Verein hat seinen Sitz in Dresden, soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- (3) In deutscher Sprach führt der Verein den Namen "Freunde der Anglikaner in Dresden".
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es,
 - eine offene, internationale Gemeinschaft in der Nachfolge Christi nach der anglikanischen Tradition in Dresden zu fördern;
 - aktiv und andächtig unseren Platz in der Stadt Dresden, im Erbe der historischen anglikanischen Gemeinden Dresdens und in der Versöhnungsarbeit der Nagelkreuzgemeinschaft unter der Leitung des Heiligen Geistes zu suchen.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Bemühung
 - Gottesdienste und weitere christliche Angebote unterschiedlicher Formen in Dresden nach anglikanischer Tradition weiterzuführen bzw. zu etablieren;
 - die Gastfreundschaft Christi durch Tafelgemeinschaft und Beziehungsarbeit auszuleben und aufzubauen;
 - die anglikanische Gemeinschaft in Dresden nachhaltig für die Zukunft zu gestalten;

- Menschen unterschiedlichster Hintergründe über den christlichen Glauben und die anglikanische Tradition zu informieren und sie in der Breite der anglikanischen Tradition willkommen zu heißen.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, unabhängig von Konfessionszugehörigkeit oder Wohnsitz.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.

(4) Im Jahr 2019 und alle sechs Jahre danach ist die Mitgliederliste neu zu fassen. Nach Bekanntmachung der Vorbereitung einer neuen Liste hat jedes Mitglied die Wiedereintragung schriftlich zu beantragen, sonst erlischt die Mitgliedschaft.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Finanzen

(1) Der Verein erfüllt seine Ziele aus eigenen Einkünften, wie Spenden, Beiträgen und Vermögenserträgen. Der Vorstand gibt den Jahreshaushalt und die dafür erforderlichen Mindesteinkünfte den Mitgliedern bekannt.

(2) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Alle eingetragene Mitglieder werden eingeladen und sind stimmberechtigt. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist aber nicht weniger als einmal im Jahr und dies nicht später als am 30 April.

(3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Änderung die vom Vorstand festgelegten Tagesordnung
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die grundsätzliche Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens drei Monate nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Teilnahme über elektronischen Medien oder in schriftlicher Form ist zulässig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit muss das Thema angemessen neu behandelt und abgestimmt werden, bis eine Mehrheit gegeben ist. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein Protokoll wird geführt und vom Vorsitzenden unterschrieben.

(7) Abgestimmt wird grundsätzlich durch ein deutliches Zeichen der Zustimmung: wenn ein Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, zu denen der Vorsitzende gehört, vertreten.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand soll in regelmäßigen Abständen nach Bedarf tagen. Tagung bzw. Beschlussfassung schriftlich oder über elektronischen Medien ist möglich.

